

Satzung

der Gemeinde Bippin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Bippin am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen sowie Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 41,00 Euro, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für 4 Fraktionssitzungen pro Jahr von 16,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung darf insgesamt die Summe von 940,00 Euro (78,34 Euro x 12) im Jahr nicht überschreiten. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluß höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
2. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten und Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende / den Ratsvorsitzenden, ihre / seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	665,00 Euro
b) an die 1. Vertreterin / den 1. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	103,00 Euro
c) an die 2. Vertreterin / den 2. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	52,00 Euro
d) an Fraktionsvorsitzende	77,00 Euro
e) an die allg. Vertreterin / den allg. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	103,00 Euro

Daneben erhält die / der Ratsvorsitzende eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 103,00 Euro. Mit dieser Pauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes Bippin abgegolten. Für die Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhält die / der Ratsvorsitzende Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörnde Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Reisekosten und Fahrtkosten

Bei einer auf Anordnung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer / einem sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerin / Bürger außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese / dieser Reisekosten und Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Verdienstaufall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens 8,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8

Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

1. Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses 23,00 Euro.
2. Den Fachmitgliedern des Umlegungsausschusses werden für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 9

Steuerliche Behandlung, Abtretung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist Sache der Empfänger. Die gemäß Mitteilungsverordnung zu § 93 a AO gesetzlich vorgeschriebene Kontrollmitteilung an die Finanzbehörde wird abgegeben.
2. Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist nicht übertragbar und nicht abtretbar. Diese Leistungen können jedoch für caritative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige vom 18.12.1996 einschließlich der I. Änderungssatzung vom 28.09.1998 außer Kraft.

Bippen, den 17.12.2001


Tolsdorf
-Bürgermeister-

Gemeinde Bippen

